# Sicherheitsdatenblatt

# bee\*pure® Bio Kraftreiniger Kalk, Rost



Gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch die Verordnung (EG) Nr 2020/878)

Version:7 Version Datum:11/04/2023 Sprache:DE

# ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung	:	bee*pure® Bio Kraftreiniger Kalk, Rost
Artikelnr. (Verwender)	:	GEF-016-12
UFI	:	NH7M-V389-300J-MF1T

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte	:	Hochleistungsentkalker
Verwendungen		
Verwendungen, von denen	:	Keine Daten verfügbar.
abgeraten wird		

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant	:	Name: health complete GmbH
		Straße: Hildegardstraße 9
		Postleitzahl/Ort: 80539 München
		Land: Deutschland
		Telefon: +49 89 954 795 902
		Telefax: +49 89 954 795 929
		Webseite: https://healthcomplete.de
		E-Mail: info@healthcomplete.de

#### 1.4. Notrufnummer

Deutschland: Berlin: +49 (0) 30 192 40, Bonn: +49 (0) 228 192 40, Erfurt: +49 (0) 361 730 730, Freiburg: +49 (0) 761 192 40, Göttingen: +49 (0) 551 192 40, Homburg: +49 (0) 6841 192 40, Mainz: +49 (0) 6131 192 40, München: +49 (0) 89 192 40, Nürnberg: +49 (0) 911 398 2451

#### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

#### Gefahrenkennzeichnung

Einstufung	H-Sätze	
Eye Irrit. 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### **Beschriftung**

Gefahrenpiktogramme	<u>(1)</u>
Signalwort	Achtung
Produktidentifikatoren	-
Gefahrenhinweise	H319 - Verursacht schwere Augenreizung
Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)	-
Sicherheitshinweise - Allgemeines	-
Sicherheitshinweise - Prävention	P264 - Nach Gebrauch Hände gründlich waschen
	P280 - Augenschutz tragen
Sicherheitshinweise - Reaktion	P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser
	ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
	P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Sicherheitshinweise - Aufbewahrung	-
Sicherheitshinweise - Entsorgung	-

# 2.3. Sonstige Gefahren

Gemäß Verordnung (EU) 1907/2006 werden keine Stoffe als PBT oder vPvB bewertet.

Gemäß Verordnung (EU) 2017/2100 oder Verordnung (EU) 2018/605 sind keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften bekannt.

# ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.2. Gemische

In Übereinstimmung mit dem Produktwissen wurden keine Nanomaterialien identifiziert.

Die Gemisch enthält keine Stoffe, die als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) klassifiziert gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung klasifiziert wurden: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table.

Substanz:	C (%)	Einstufung der reinen Substanz	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	Hinweis
1 ( ) 2 4 1 1 "	5.00/ 10 110.00/		Konzentrationsgrenzwerte	
L-(+)-Milchsäure	5.0% ≤C< 10.0%	Skin Corr. 1C: H314	-	-
CAS-Nr.:79-33-4		Eye Dam. 1: H318		
EG-Nr.:201-196-2				
INDEX-Nr.:607-743-00-5				
EU REACH-RegNr.: 01-2119474164-				
39-0004				

#### 3.3. Sonstige Angaben

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

# **ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	:	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).
Nach Einatmen	:	Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Nach Hautkontakt	:	Mit Wasser und Seife waschen.
		Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln.
Nach Augenkontakt	:	Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
		Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.
		Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Nach Verschlucken	:	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen.

bee*pure® Bio Kraftreiniger Kalk, Rost	Sicherheitsdatenblatt
--	-----------------------

		KEIN Erbrechen herbeiführen.
Selbstschutz des Ersthelfers	:	Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die wichtigsten bekannten Symptome und Auswirkungen sind in den Kennzeichnungselementen (siehe Abschnitt 2.2) und/oder in Abschnitt 11 beschrieben.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt	Symptomatische Behandlung.

# **ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	:	Schaum
		Löschpulver
		Kohlendioxid (CO2)
		Wasser
Ungeeignete Löschmittel	:	Nicht verfügbar.

# 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

#### 5.4. Zusätzliche Hinweise

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

Vorsicht bei der Verwendung von Kohlendioxid in geschlossenen Bereichen. Kohlendioxid kann Sauerstoff verdrängen.

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

# ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Personen in Sicherheit bringen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.

Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

#### 6.5. Zusätzliche Hinweise

Nicht verfügbar.

# **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### **SCHUTZMASSNAHMEN**

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung ist zu vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

#### Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Augenbrausen bereitgestellt und ihr Standort auffällig gekennzeichnet werden Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen.

# Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

# 7.2. Bedingungen für die sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bewahren Sie den Behälter dicht verschlossen an einem trockenen und kühlen Ort auf.

Den Behälter aufrecht halten, um ein Auslaufen zu verhindern.

#### Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Verwendungen festgelegt.

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die Arbeitsplatzgrenzwerten unterliegen.

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz	: Geeigneter Augenschutz: Augenschutz tragen Ausrüstung.
	Empfohlene Augenschutzfabrikate: Brille entspricht der europäischen Norm EN 166.
Hautschutz	: Handschutz: Bei längerem Kontakt mit den Händen geeignete chemikalienbeständig
	Schutzhandschuhe gemäß EN ISO 374-1 tragen. Nitrilhandschuhe werden empfohler
	Durchbruchzeit > 480 min wählen, Handschuhdicke ≥ 0.4 mm.
	Körperschutz: Arbeitskleidung tragen.
Atemschutz	: Atemschutz ist erforderlich bei: Es ist kein Atemschutz erforderlich.

#### 8.3. Zusätzliche Hinweise

Nicht verfügbar

# ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssigkeit.
Farbe:	Rosa
Geruch:	Zitrone-Limette
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	0°C
Siedepunkt oder Siedebeginn und	95 - 100°C
Siedebereich:	
Entzündbarkeit:	Die Gemisch ist nicht Entflammbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	Die Gemisch ist nicht Entflammbar
Flammpunkt:	>93°C
Zündtemperatur:	Nicht Verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Handhabung beachtet
	werden.
pH-Wert:	2.0 - 2.6
Kinematische Viskosität:	200 - 600 cSt
Löslichkeit:	Leicht löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	Nicht Verfügbar
(log-Wert):	
Dampfdruck:	Nicht Verfügbar
Relative Dampfdichte :	1.02 -1.04
Relative Dichte:	Nicht Verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht Verfügbar
explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv
oxidierende Eigenschaften:	Nicht oxidierend
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln:	Nicht Verfügbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	0.95%
------------	-------

# ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1. Reaktivität

Keine bekannte Reaktivität.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil, wenn es bei normalen Umgebungstemperaturen gelagert wird.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Längere Lagerung bei Temperaturen über 40°C oder in direktem Licht kann die Farbe des Produkts verändern.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Basen entfernt lagern.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

# 10.7. Zusätzliche Hinweise

Nicht verfügbar

# ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

# 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute orale Toxizität

#### **Gemisch Daten**

Spezies	:	Ratte
Geschlecht	:	Nicht verfügbar
Richtlinie	:	Additivitätsformel

Unterpunkt	Betreiber	Wert	Maß	
LD50 (berechnet):	>	5000	mg/kg Körpergewicht	
Fazit	: Die Gemisch wird als praktisch ungiftig bei oraler Aufnahme angesehen.			

#### Stoffe

#### L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Spezies	:	Ratte
Geschlecht	:	Weiblich
Richtlinie	:	EPA OPP 81-1

Unterpunkt	Betreiber	Wert	Maß		
LD50:	=	3543	mg/kg Körpergewicht		
Fazit	: Die Substanz wird auf oralen	Die Substanz wird auf oralem Weg als praktisch nicht toxisch angesehen.			

#### Akute Hauttoxizität

#### **Gemisch Daten**

Spezies	:	Ratte
Geschlecht	:	Nicht verfügbar
Richtlinie	:	Additivitätsformel
Expositionsdauer/Wert	:	Nicht verfügbar
Expositionsdauer/Einheit	:	Nicht verfügbar

Unterpunkt	Betreiber		Wert	Maß
LD50 (berechnet):	>		5000	mg/kg Körpergewicht
Fazit	:	Die Gemisch wird auf dermalem Weg als praktisch nicht toxisch betrachtet.		

### Stoffe

# L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Spezies	:	Kaninchen
Geschlecht	:	Männlich/weiblich
Richtlinie	:	EPA OPP 81-2
Expositionsdauer/Wert	:	Nicht verfügbar
Expositionsdauer/Einheit	:	Nicht verfügbar

Unterpunkt	Betreiber	Wert	Maß
LD50:	>	2000	mg/kg Körpergewicht

#### Akute Toxizität bei Inhalation

#### **Gemisch Daten**

Das Gemisch wurde nicht getestet.

#### Stoffe

# L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Spezies	:	Ratte
Geschlecht	:	Männlich/weiblich
Richtlinie	:	OECD 403
Verabreichungsweg	:	Inhalation: Dampf
Expositionsdauer/Wert	:	4
Expositionsdauer/Einheit	:	Stunde

Unterpunkt	Ergebr	nisse/Geschlecht	Betreiber	Wert	Maß
LC50:	-		>	7.94	mg/L
Fazit	: Die Substanz g		It als praktisch nicht toxisch auf dem Inhalationsweg.		

# Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

#### **Gemisch Daten**

Das Gemisch ist nicht als reizend oder ätzend eingestuft.

#### Stoffe

# L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Testtyp	:	In vivo
Spezies	:	Kaninchen
Geschlecht	:	Nicht verfügbar
Richtlinie	:	OECD 404
Art des Verfahrens	:	4
Konzentration	:	Stunde

Unterpunkt	Basis	Time Point	Umkehrbarkeit
-	-		-

Fazit : Der Stoff gilt als hautätzend.
--

### Schwere Augenschädigung/-reizung

#### **Gemisch Daten**

Company Datem		
Testtyp	:	In vitro
Spezies	:	Hühnerauge
Geschlecht	:	Nicht verfügbar
Richtlinie	:	OECD 438
Art des Verfahrens	:	Nicht verfügbar
Konzentration	:	100%

Unterpunkt	Bas	sis	Time Point	Umkehrbarkeit
-	-		-	-
Fazit	:	Das Gemisch gilt als nicht ätzend für die Augen.		

#### Stoffe

# L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Testtyp	:	In vitro
Spezies	:	Hühnerauge
Geschlecht	:	Nicht verfügbar
Richtlinie	:	OECD 438
Art des Verfahrens	:	Nicht verfügbar
Konzentration	:	Nicht verfügbar

Unterpunkt	Basis	Time Point	Umkehrbarkeit
-	-	-	-

Fazit : Die Substanz verursacht irreversible Augenschäden.	Fazit	: [	
--	-------	-----	--

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### **Gemisch Daten**

Das Gemisch gilt nicht als Atemwegs- oder Hautsensibilisator.

#### Stoffe

#### L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Der Stoff wird als nicht atemwegs- oder hautsensibilisierend betrachtet.

#### Keimzellmutagenität

#### **Gemisch Daten**

Einstufungskriterien sind nicht erfüllt. Dem Gemisch wird kein genotoxisches Potenzial zugeschrieben.

#### Stoffe

# L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Der Substanz wird kein genotoxisches Potenzial zugeschrieben.

#### Karzinogenität

#### **Gemisch Daten**

Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch hat keine krebserzeugende Wirkung.

#### Stoffo

# L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Die Substanz hat keine krebserregende Wirkung.

#### Reproduktionstoxizität

#### **Gemisch Daten**

Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch gilt nicht als fruchtschädigend.

#### Stoffe

#### L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Die Substanz gilt nicht als fruchtschädigend.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

#### **Gemisch Daten**

Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch ist nicht eingestuft.

#### Stoffe

#### L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Die Substanz ist nicht klassifiziert.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

#### **Gemisch Daten**

Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch ist nicht eingestuft.

#### Stoffe

#### L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Die Substanz ist nicht klassifiziert.

#### Aspirationsgefahr

#### **Gemisch Daten**

Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch ist nicht eingestuft.

#### Stoffe

#### L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Die Substanz ist nicht klassifiziert.

#### Zusätzliche Hinweise

Nicht verfügbar

# 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### **Endokrin wirksame Eigenschaften:**

Gemäß Verordnung (EU) 2017/2100 oder Verordnung (EU) 2018/605 sind keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften bekannt.

# ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

#### 12.1. Toxizität

#### Akute toxizität

#### **Gemisch Daten**

Tiere/Kategorie	:	Fisch
Spezies	:	Nicht verfügbar
Testdauer	:	Nicht verfügbar
Maß	:	Nicht verfügbar
Richtlinie	:	Nicht verfügbar

Unterpunkt		Wert	Maß
Berechneter LC		10 - 100 mg/L	
Anmerkungen	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

#### Stoffe

#### L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

E-(+)-iviliciisaule (CAS: 75-55-4)		
Tiere/Kategorie	:	Fisch
Spezies	:	Oncorhynchus mykiss
Testdauer	:	96
Maß	:	Stunde
Richtlinie	:	EPA-660/3-75-009

Unterpunkt	Wert	Maß
LC50:	130	mg/l

Tiere/Kategorie	:	Krebs
Spezies	:	Daphnia magna
Testdauer	:	48
Maß	:	Stunde
Richtlinie	:	OECD 202

Unterpunkt	Wert	Maß
EC50	130	mg/l

Tiere/Kategorie	:	Algen
Spezies	:	Pseudokirchneriella subcapitata.
Testdauer	:	72
Maß	:	Stunde
Richtlinie	:	OECD 201

Unterpunkt		Wert	Maß
EC50		3500	mg/l
Anmerkungen	: Der S	toff ist nach der Bezugsverordnung nicht einge:	stuft.

# Langfristige aquatische Toxizität

#### Stoffe

L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Tiere/Kategorie	:	Fisch
Spezies	:	Oncorhynchus mykiss
Richtlinie	:	OECD 210
Expositionsdauer/Wert	:	90
Expositionsdauer/Einheit	:	Tage

Unterpunkt		Wert	Maß
NOEC:		2.18	mg/l
Anmerkungen	: Der S	toff ist nach der Referenzverordnung nicht einge	estuft.

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

# **Biologische Abbaubarkeit**

# **Gemisch Daten**

Die Mischung wurde nicht getestet.

#### Stoffe

L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

E-(1)-Willeliadic (CA3: 73-33-4)		
Inokulum	:	Nicht verfügbar
Richtlinie	:	OECD 301B
Testdauer	:	28
Maß		Tag

Parameter:		Abbaurate	Maß
-		75.5	%
Anmerkungen	: Die S	Substanz ist leicht biologisch abbaubar.	

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Biokonzentrationsfaktor (BCF)

#### **Gemisch Daten**

Das Gemisch wurde nicht getestet.

#### Stoffe

#### L-(+)-Milchsäure (CAS: 79-33-4)

Spezies	:	Nicht verfügbar
Richtlinie	:	OECD 107
Log kow	:	-0.54

Biokonzentrationsfaktor (	BCF)
3.6	
Anmerkungen	: Die Substanz hat ein geringes Bioakkumulationspotenzial.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Das Gemisch wurde nicht getestet.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß der Verordnung (EU) 1907/2006 werden keine Stoffe als PBT oder vPvB bewertet.

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 bzw. der Verordnung (EU) 2018/605 sind keine Stoffe bekannt, die endokrinschädigende Eigenschaften haben.

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht verfügbar

#### 12.8. Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Nicht verfügbar

# **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

#### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

#### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

#### Abfallbehandlungslösungen

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Nicht kontaminierte Verpackungen müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### **Bemerkung**

Wegen einer Abfallentsorgung die zuständige Behörde ansprechen.

Der Abfall ist bis zu einer Beseitigung getrennt von anderen Abfallarten zu halten.

# ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### ADR, IMDG, IATA

Das Produkt ist gemäß den geltenden Transportvorschriften nicht gefährlich.

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht reguliert.

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht reguliert.

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

nicht reguliert.

#### 14.4. Verpackungsgruppe

nicht reguliert.

#### 14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht reguliert.

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht reguliert.

#### 14.8. Zusätzliche Hinweise

Nicht verfügbar.

# **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der REACH-Verordnung einschließlich seiner Änderungen erstellt: REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der CLP-Verordnung einschließlich der folgenden Änderungen erstellt: CLP-Verordnung EG Nr. 1272/2008.

#### **EU-Vorschriften**

Kennzeichnung von Detergenzien (EG-Verordnung Nr. 648/2004 und 907/2006): < 5% nichtionisches Tensid, Farbstoff, Duftstoff.

# **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): WGK 1 – Schwach wassergefährdend

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch sind die relevanten Daten der Stoffsicherheitsbeurteilung der Stoffe in den Abschnitten des SDB enthalten.

#### 15.3. Zusätzliche Hinweise

Nicht verfügbar

# **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

Erstellungsdatum:	16/07/2015
Version Datum:	11/04/2023
Druckdatum ::	11/04/2023

## 16.1. Änderungshinweise

Nicht anwendbar (erste Ausgabe des SDB).

#### 16.2. Abkürzungen und Akronyme

CAS: Chemical Abstract Service Number. IATA: International Air Transport Association.

IMDG: IMDG-Code.

DPD Zubereitungsrichtlinie. UN-Nummer: UN-Nummer.

Nein EG: Europäische Kommission Nummer.

ADN/ADNR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Stoffe in Frachtschiffen auf Binnenwasserstraßen.

ADR/RID: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/zu den Verordnungen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung. VPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbare.

# 16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar.

#### 16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung des Gemisches ist in Übereinstimmung mit dem Bewertungsverfahren in der Verordnung (EG) Nr 1272/2008. Entspricht ATP 18, Verordnung (EU) Nr. 2022/692.

#### 16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H314	Skin Corr. 1C	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Eye Dam. 1	Verursacht schwere Augenschäden.

#### 16.6. Schulungshinweise

Siehe Abschnitt 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Sicherheitsdatenblattes.

#### 16.7. Zusätzliche Hinweise

Nicht verfügbar

Diese Angaben basieren auf heutigen Stand unserer Kenntnisse. Dies gilt jedoch nicht als Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Durch die Verwendung von geeigneten industriellen Sicherheitsvorkehrungen, ist es von größter Bedeutung, um sicherzustellen, dass die relevanten Exposition Maßnahmen am Arbeitsplatz eingehalten werden und negative Auswirkungen auf die Gesundheit werden vermieden.